

Qualitätsstandards für die gemeinsame Nutzung von Räumen in der Kindertagespflege im Main-Taunus-Kreis

Vorbemerkungen

Neben der Kindertagespflege in eigenen Räumen oder im Haushalt der Kinder ermöglichen die rechtlichen Bestimmungen auch die Betreuung von Kindern in anderen geeigneten Räumen. Mehrere Tagespflegepersonen können dabei Räume gemeinsam nutzen. Der Main-Taunus-Kreis unterstützt diese Initiativen zur Ausweitung der Betreuungslandschaft und zur Schaffung weiterer qualifizierter Betreuungsplätze für Kinder.

Bei der gemeinsamen Nutzung von Räumen muss das besondere Profil der Tagespflege erhalten bleiben. Sie ist klar von betriebserlaubnispflichtigen Kindertagesstätten zu unterscheiden. Dies bedeutet, dass die Betreuungspersonen weiterhin in eigener pädagogischer und rechtlicher Verantwortung die Betreuung der ihnen anvertrauten Kinder sicherstellen müssen.

Auf dieser Basis bietet die gemeinsame Nutzung von Räumen über die klassische Tagespflege hinausgehende Möglichkeiten. Die Räume können besser als in der häuslichen Umgebung an den kindlichen Bedürfnissen orientiert eingerichtet und genutzt werden. Gemeinsame Projekte und Aktivitäten lassen sich in den Alltag integrieren. Der direkte Austausch untereinander kann Sicherheit geben und die eigene fachliche Weiterentwicklung fördern.

Für das erfolgreiche Gelingen bedarf es der guten konzeptionellen und fachlichen Vorbereitung, damit die Chancen optimal genutzt und die Herausforderungen gemeistert werden können. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit dem Fachdienst für Tagespflege im Main-Taunus-Kreis.

Der Fachdienst steht zu allen Fragen im Vorfeld einer gemeinsamen Nutzung, bei der Umsetzung und im Betreuungsalltag unterstützend zur Verfügung. Er erteilt vor Beginn der Betreuungstätigkeit die Erlaubnis zur gemeinsamen Nutzung von Räumen in der Kindertagespflege.

Für die Erteilung müssen insbesondere die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein.

1. Fachliche Voraussetzungen

Unabhängig von den individuellen Erfahrungen in der Kinderbetreuung ist bei der gemeinsamen Nutzung von Räumen neben der grundsätzlichen Qualifizierung für die Tagespflege die enge Zusammenarbeit mit dem Fachdienst für Tagespflege zur Sicherung der Qualität der Betreuung unverzichtbar.

Erfahrungen in der Kindertagespflege sind erwünscht aber nicht verpflichtend.

- Jede Betreuungsperson muss eine gültige durch den Main-Taunus-Kreis ausgestellte Pflegeerlaubnis nachweisen. Die Pflegeerlaubnis benennt die Anzahl der maximal gleichzeitig und insgesamt zu betreuenden Kinder, den Ort, an dem die Betreuung stattfindet und mögliche Einschränkungen und Auflagen.
- Voraussetzung für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis ist die Feststellung der persönlichen Eignung, die Absolvierung der Qualifizierung und der Abschluss eines Erste-Hilfe-Kurses an Säuglingen und Kleinkindern.
- Für jede Betreuungsperson regelt die Pflegeerlaubnis die Anzahl der maximal gleichzeitig und insgesamt zu betreuenden Kinder und den Ort der Betreuung.

- Die Pflegeerlaubnis ist an den jährlichen Nachweis von durch den Main-Taunus-Kreis anerkannten Qualifizierungsveranstaltungen im Umfang von 20 Unterrichtsstunden und den zweijährlichen Nachweis eines Kurses „Erste Hilfe am Kleinkind“ gebunden.
- Jede Betreuungsperson erklärt sich zu einem regelmäßigen fachlichen Austausch und zur Weiterbildung mit anderen Betreuungspersonen und mit dem Fachdienst für Tagespflege im Main-Taunus-Kreis bereit.

Es erfolgen mindestens jährlich und bei Bedarf Besuche in den Räumlichkeiten durch den Fachdienst für Tagespflege im Main-Taunus-Kreis. Der Fachdienst behält sich anlassbezogene unangemeldete Besuche vor.

2. Betreuungsplätze

- Für jede Betreuungsperson wird in der Pflegeerlaubnis die Zahl der gleichzeitig und insgesamt zu betreuenden Kinder benannt.
- Pro Betreuungsperson dürfen maximal 5 Kinder gleichzeitig und insgesamt 10 Kinder betreut werden.
- In gemeinsam genutzten Räumen dürfen gleichzeitig höchstens 10 Kinder betreut werden.
- Die Kinder müssen der jeweiligen Betreuungsperson eindeutig vertraglich und pädagogisch zuzuordnen sein. Jede Betreuungsperson ist aufsichtspflichtig gegenüber den ihr zugeordneten Kindern. Sie ist während der gesamten Anwesenheitszeit der ihr anvertrauten Kinder zur Anwesenheit und Betreuung verpflichtet.
- Eigene während der Betreuungszeit anwesende Kinder der Betreuungsperson gelten als betreute Kinder und reduzieren damit die Anzahl der weiteren zu betreuenden Kinder.
- Dem Fachdienst wird die Belegungssituation über die jeweils aktuellen Meldebögen für die einzelnen betreuten Kinder mitgeteilt.

3. Räumliche Voraussetzungen

Räume können im Haushalt einer der Betreuungspersonen oder in anderen geeigneten Immobilien gemeinsam genutzt werden.

Bei der Anmietung anderer Räume ist der Eigentümer über die Nutzung zu informieren. Ein Nachweis der Zustimmung des Vermieters zu der geänderten Nutzung wird empfohlen.

Zu Prüfung der Notwendigkeit einer Nutzungsänderung wenden Sie sich bitte an das Kreisbauamt im Main-Taunus-Kreis (Telefon: 06192/201-2222, mail: bauamt@mtk.org).

Die Räume sollen für die Betreuung von Kindern geeignet sein. Hierzu gehört insbesondere

- Ein Gruppenraum für jede Betreuungsperson und die ihr zugeordneten Kinder,
- Ein getrennter, gemeinsam zu nutzender Ruheraum mit bedarfsgerechter Schlafmöglichkeit für jedes der Kinder,
- Die kindgerechte Möglichkeit für gemeinsame Malzeiten,
- Eine abgetrennte Küche oder eine Küchenzeile,
- Kindgerechte Toilette, Waschbecken und Wickelgelegenheit entsprechend den hygienischen Erfordernissen,
- Ein gemeinsamer fester Arbeitsplatz für die Betreuungspersonen,
- Ein abgeschlossenes, kindgerechtes und gesichertes Außengelände oder ein gut zu Fuß erreichbarer Kinderspielplatz,
- Rauchmelder in allen Räumen, Feuerlöscher, gesicherte Steckdosen, Geländer und Treppen,
- Die Sicherstellung der telefonischen Erreichbarkeit.

Zur Sicherheit und Unfallverhütung empfehlen wir auch die Sicherheits-Checkliste des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Sie erhalten sie unter www.handbuch-kindertagespflege.de und beim Fachdienst für Tagespflege.

Die Räume sollen mit ausreichendem und angemessenem Material zum Spielen, Malen, Basteln, Musizieren und Bewegen im Rahmen der kindlichen Bildung und Förderung ausgestattet sein. Die Räume sollten anregend und kindgerecht gestaltet sein.

Aus Sicherheitsgründen wird empfohlen, ebenerdige Räumlichkeiten zu bevorzugen.

Bei der Nutzung von nicht ebenerdigen Räumen ist das Amt für Brandschutz und Rettungswesen zur Beratung zum vorbeugenden Brandschutz einzubeziehen (Telefon: 06192/9918-0, mail: office@mtk112.org).

Die Eignung der Räume ist vor Beginn der gemeinsamen Nutzung durch den Fachdienst für Tagespflege zu prüfen.

4. Konzeptionelle Voraussetzungen

Basis für die gemeinsame Nutzung von Räumen ist eine im Vorfeld mit dem Fachdienst für Kindertagespflege abgestimmte Konzeption, die Aussagen enthält

- zur Planung und Organisation des Betreuungsangebotes
- zu Schwerpunkten der pädagogischen Förderung
- zur Eingewöhnung der betreuten Kinder
- zur Kooperation mit den Eltern und anderen Institutionen
- zur Regelung der Vertretung

Für die Entwicklung der Konzeption und die Gestaltung der pädagogischen Arbeit mit den Kindern wird der hessische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 – 10 Jahren als Orientierungshilfe empfohlen.

5. Vertretung

Grundsätzlich besteht keine Verpflichtung zur Regelung von Vertretung. Vereinbarungen für mögliche Ausfälle wegen Krankheit oder Urlaub der Betreuungsperson werden individuell mit den Eltern geschlossen. Zur Sicherstellung der Betreuung ist die Organisation einer Vertretungsregelung natürlich empfehlenswert.

Bei der Regelung von Vertretung für Krankheit oder Urlaub ist folgendes zu berücksichtigen:

- Die Vertretungsperson muss im Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis sein.
- Die Vertretungsperson muss den Kindern bekannt und vertraut sein.
- Eine Vertretung zwischen den Betreuungspersonen der Großtagespflegestelle ist nur möglich, wenn dadurch die Anzahl der in der Pflegeerlaubnis genehmigten Kinder durch eine Betreuungsperson gleichzeitig zu betreuenden Kinder nicht überschritten wird.
- Die Organisation und personelle Benennung einer möglichen Vertretung ist verpflichtender Bestandteil der Konzeption.

Die vorliegenden Qualitätsstandards für die gemeinsame Nutzung von Räumen in der Kindertagespflege im Main-Taunus-Kreis gelten vorbehaltlich künftiger Empfehlungen und Richtlinien des Landes Hessen oder des Bundes.